

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2024)

zum Thema:

Task Force im Landeseinwanderungsamt und Stand der Einbürgerungen nach der Einbürgerungsreform

und **Antwort** vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 474

vom 26. September 2024

über Task Force im Landeseinwanderungsamt und Stand der Einbürgerungen nach der Einbürgerungsreform

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde im Senat (wie im von der SPD Berlin beschlossenen Parteitagsantrag Nr. 212/I/2024 erwähnt) unter Federführung der Innenverwaltung eine Task Force eingerichtet und wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
 - a) Welche Ziele verfolgt die Task Force?
 - b) Wann gab es welche Gespräche im Senat und den verschiedenen Senatsverwaltungen Gespräche über die Task Force und mit welchem Inhalt?
 - c) Welche Senatsverwaltungen haben an den Gesprächen teilgenommen und waren Senator*innen oder Staatssekretär*innen eingebunden?
 - d) Welche Kriterien galten für die Besetzung der Task Force?
 - e) Wie oft und wann hat sich die Task Force getroffen und welche Inhalte wurden besprochen?
 - f) Wurden oder werden noch SenASGIVA, die Integrationsbeauftragte und das Landeseinwanderungsamt in die Task Force eingebunden, wenn nein, warum nicht?

Zu 1a. bis 1f.:

Für die Einrichtung einer Task Force im Landessamt für Einwanderung (LEA) bestand kein Erfordernis, da die damit beabsichtigten Ziele bereits umgesetzt werden.

Ziel der im politischen Raum geforderten Task Force sollte es sein, Lösungen zu erarbeiten, die eine Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln in Berlin zeitnah und kundenfreundlich umsetzen und Einbürgerungen schnellstmöglich ermöglichen. Dabei sollten die personellen und sachlichen Ressourcen im LEA kurzfristig gestärkt, digitale Anträge bevorzugt gefördert und die Beratungsstrukturen und -kompetenzen in Berlin einschließlich der Integrationsbeauftragten eingebunden werden. Ferner sollten die Möglichkeiten einer unbürokratischen Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Duldungen großzügig ausgeschöpft werden. Soweit eine unmittelbare Bescheidung nicht möglich sei, sei zur Gewährleistung der Rechte der Betroffenen umgehend dafür Sorge zu tragen, dass diese nach Antragstellung eine sog. Fiktionsbescheinigung erhalten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport steht in verschiedenen Gremien, wie etwa dem Beirat für Migration und dem Landesbeirat für Partizipation, in einem regelmäßigen Austausch u. a. mit der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration. Im Rahmen dieser Gremien erfolgt regelmäßig sowohl ein Austausch zu allgemeinen migrationspolitischen und -rechtlichen Themen als auch zu Themen, die die Verfahren und die Organisation des LEA betreffen. So hat sich der Beirat für Migration in seiner Sitzung im April 2024 mit dem Thema „Stärkung der Beratungsstrukturen im Land Berlin“ befasst. Aus diesem fachlichen Austausch der Beiratsmitglieder gingen mehrere Empfehlungen des Beirats gegenüber dem Land Berlin hervor, deren Umsetzbarkeit aktuell geprüft wird. Darüber hinaus wurden im Frühjahr 2024 in enger Abstimmung zwischen dem LEA und seiner Dienst- und Fachaufsicht umfassende konzeptionelle Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des LEA und zur Optimierung der Bedienungssituation erarbeitet, die auch bereits umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund bestand und besteht für die Einrichtung einer „Task Force“, die ihrerseits wiederum erhebliche Ressourcen insbesondere beim LEA und bei der Dienst- und Fachaufsicht gebunden hätte, keine Notwendigkeit. Im Übrigen liegt die Ressortverantwortlichkeit für die Steuerung des LEA bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

g) Welche Maßnahmen hat die Task Force oder der Senat im Übrigen ergriffen, um eine Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln wieder zeitnah und kund*innenfreundlich umzusetzen?

Zu 1.g.:

Der Bearbeitungsrückstau beim LEA soll perspektivisch insbesondere durch den Stellenzuwachs im LEA (siehe auch Antwort zur Frage 2.a) sowie die vermehrte

Bereitstellung von digitalen Antragsmöglichkeiten abgebaut werden. Das oben erwähnte Konzeptpapier sieht zudem eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Bedienungssituation des LEA zu optimieren. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem: der Ausbau der FAQ auf der Homepage des LEA im aufenthaltsrechtlichen Bereich; die postalische Zusendung von Aufenthaltsdokumenten in eindeutig definierten Notfall-Szenarien bzw. die kurzfristige Terminvergabe zur Ausstellung und Abholung solcher Dokumente. Des Weiteren erfolgt eine gewisse Zurückstellung von versagenden Bescheiden zu Gunsten der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsdokumenten; ausgenommen hiervon sind Ausweisungen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen von Straftätern und Gefährdern. Weiterhin wurde zur Effizienzsteigerung eine pauschalisierte Lebensunterhaltsprüfung eingeführt sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Form von Etiketten (anstelle von elektronischen Aufenthaltstiteln) in besonderen Fallkonstellationen ausgeweitet.

Im Bereich der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden ebenfalls Effizienzsteigerungen durch die Zurückstellung versagender Bescheide zu Gunsten von Einbürgerungen erreicht.

h) Wie wird vom Landeseinwanderungsamt (LEA) sichergestellt, dass wenn eine unmittelbare Bescheidung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht möglich ist, zur Gewährleistung der Rechte der Betroffenen eine sog. Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wird?

Zu 1.h.:

Aktuell erhalten Betroffene nach Nutzung des Kontaktformulars oder im Rahmen der digitalen Antragstellung eine Bestätigung, auf der die eingegebenen Daten angezeigt werden und mit der die Fortgeltung des aktuellen Aufenthaltsdokumentes bis zum vereinbarten Termin bzw. bis zur Vorladung durch das LEA bestätigt wird.

Nach Auskunft des LEA werden diese Bescheinigungen in der Regel sowohl von Berliner Behörden als auch von Arbeitgebern akzeptiert.

Im Regelfall entscheidet das LEA im Termin abschließend und positiv über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels. So liegt die Versagungsquote im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.8.2024 bei lediglich 1,18 %. So wird der Kundin oder dem Kunden in der Regel ein mehrjähriger oder gar unbefristeter erlaubter Aufenthalt ermöglicht. Im Übrigen besteht über das Kontaktformular des LEA für Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, in Notfällen auch kurzfristig einen Termin zur Vorsprache zu erhalten oder Fiktionsbescheinigungen zu übersenden.

2. Wieviel Personal (Vollzeitäquivalente) ist im Landeseinwanderungsamt in welcher Position und in welchen Abteilungen tätig (bitte einzeln auflisten)?

Zu 2.:

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen.

	Vollzeitäquivalente
Abt. A (Asylangelegenheiten)	127
Abt. B (Besondere Aufgaben wie Studierende und Business Immigration)	153
Abt. E (Einwanderung)	150
Abt. G (Grundsatz und Querschnitt)	88
Abt. P (Prozess und Recht)	17
Abt. R (Kriminalitätsbekämpfung u. Rückführung)	84
Abt. S (Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)	124
Direktor und Beschäftigtenvertretungen	6

a) Welche neuen Stellen oder befristeten Beschäftigungspositionen wurden seit dem letzten Beschluss des Abgeordnetenhauses über den Haushalt geschaffen oder verlängert?

Zu 2.a.:

Seit dem Beschluss des Haushalts 2024/2025 wurden weder Stellen noch Beschäftigungspositionen neu eingerichtet oder verlängert. (Für die Neueinrichtung bedarf es jeweils der Zustimmung des Abgeordnetenhauses).

Mit dem Beschluss des Haushalts 2024/2025 hat das LEA ab 2024 in Bezug auf seinen ausländerbehördlichen Aufgabenbereich bereits Personalzuwächse in Höhe von 88 zusätzlichen Stellen und 100 zusätzliche haushaltsplanmäßige, bis Ende 2025 befristete Beschäftigungspositionen (bei gleichzeitigem Auslaufen von 80 außerplanmäßigen Beschäftigungspositionen) erhalten.

In Bezug auf den Aufgabenbereich „Einbürgerung“ wurden zum Jahresbeginn 2024 mit der Zentralisierung im LEA hierfür die 89,82 Stellen aus den Bezirken zum LEA verlagert. Eine

Verstärkung des einbürgerungsbezogenen Stellenbestandes des LEA gegenüber der vorgenannten Überleitung aus den Bezirken war bereits vor dem Beschluss des Haushalts 2023/2024 und ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt; diese einbürgerungsbezogene Stellenaufstockung beim LEA betrug 120 Stellen.

Das LEA wird ab 2025 weitere 10 zusätzliche Stellen und Beschäftigungspositionen erhalten.

b) Wie werden personelle und sachliche Ressourcen im Landeseinwanderungsamt kurzfristig gestärkt, um den langen Wartezeiten für Termine entgegen zu wirken?

Zu 2.b.:

Neben den unter 2. a) genannten Stellenverstärkungen sowie dem temporären überproportionalen Einsatz von Nachwuchskräften (als kurzfristige Verstärkung) werden vom LEA alle realisierbaren Maßnahmen zur Optimierung der Prozesse umgesetzt oder in die Wege geleitet. Als Kernvorhaben trägt dabei die vom LEA mit Nachdruck vorangetriebene Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungen zur Verkürzung der Wartezeiten für Termine bei.

c) Wie werden hierbei die Beratungsstrukturen und -kompetenzen in Berlin einschließlich der Integrationsbeauftragten eingebunden?

Zu 2.c.:

Soweit erforderlich, wird regelmäßig auf die Möglichkeit einer ausführlichen kostenlosen und mehrsprachigen Beratung im Willkommenszentrum der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration verwiesen.

d) Wie wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten einer unbürokratischen Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Duldungen großzügig ausgeschöpft werden soll?

Zu 2.d.:

Das LEA schöpft alle Möglichkeiten zur unbürokratischen Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Duldungen großzügig aus. Dies erfolgt u. a. durch die Verwendung von Etiketten anstelle von elektronischen Aufenthaltstiteln in bestimmten Fällen sowie unter Ausnutzung der gesetzlich vorgegebenen Maximaldauer von Aufenthaltstiteln. Zudem bietet das LEA in verschiedenen Bereichen bereits eine digitale Antragstellung an (bspw. für den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG und gem. § 104c AufenthG sowie für den Antrag

auf Einbürgerung) und beabsichtigt, die Digitalisierung der Antragstellung bis Ende 2025 für sämtliche Dienstleistungen einzuführen. Hieraus resultieren für die Betroffenen Erleichterungen bei der Antragsstellung selbst und bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie eine Effizienzsteigerung für die Antragsbearbeitung durch das LEA. Zudem werden anlassbezogen in Einzelfällen Gestattungen und Duldungen versendet.

e) Wie viel Personal ist mit der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen befasst und wie viel davon mit den online Anträgen und wie viel mit den anderweitig gestellten Anträgen?

Zu 2.e.:

In der Abteilung Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des LEA arbeiten 135 Beschäftigte (124 Vollzeitäquivalente) (Stand: 07.10.2024). Alle Beschäftigten bearbeiten offene digitalisierte Altanträge und neue (digitale) Anträge.

f) Wie viel Personal ist mit der Bearbeitung der vor der Zentralisierung in den Bezirken gestellten Einbürgerungsanträge („Altfälle“) befasst?

Zu 2.f.:

Da alle Beschäftigte gleichzeitig Altanträge und neue Anträge bearbeiten, ist eine differenzierte Darstellung weder möglich noch erforderlich.

g) Wird mit externen Trägern zusammengearbeitet, um die migrationsgesellschaftliche Ausrichtung des Landeseinwanderungsamtes umzusetzen? Falls ja, inwiefern? Falls nein, warum nicht?

Zu 2.g.:

Ja. Das LEA arbeitet u. a. mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

h) Sind nach der letzten Anfrage der Fragestellerin, die am 14. August 2023 beantwortet wurde (Drucksache 19/16238) Gespräche mit externen Trägern erfolgt, um das LEA durch eine diversitätsorientierte Organisationsentwicklung und -beratung und oder eine diskriminierungskritische Beratung begleiten zu lassen? Wenn ja, wie häufig und wann und mit welchem Träger? Worüber wurde gesprochen und was war das Ergebnis der Gespräche?

Zu 2.h.:

Ja. Zuletzt fanden am 12.08.2024 Gespräche zwischen der Fachstelle DOKE des Zentrums für Diversitätskompetenz (bqn) und dem LEA statt. Da die Fachstelle DOKE aktuell keine Kapazitäten für eine langfristige Prozessbegleitung hat, wurden Kurzberatungen im Rahmen des Projekts „DiFair – Gerechter Zugang zu Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige“ erörtert.

3. Wieviel Personal (Vollzeitäquivalente) ist im Willkommenszentrum in welcher Position und in welchen Bereichen tätig (bitte einzeln auflisten)?

Zu 3.:

Aktuell ist folgendes Personal im Willkommenszentrum mit den angegebenen Aufgabengebieten tätig (grobe Rechnung, da die Beratenden teilweise auch andere Aufgaben in der Abteilung wahrnehmen):

	Vollzeitäquivalente
Operative Leitung des Willkommenszentrums, Digitalisierung der Beratung	1
Fachscreening Empfang, Erstorientierungs- und Verweisberatung, Sprachmittlung, Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten des Willkommenszentrums	1,8
Sozialberatung	2,2
Einbürgerungsberatung	1
Rechtsberatung inklusive Härtefallberatung, davon 0,8 VzÄ Rechtsberatung befristete bis 31.12.2024 (Beschäftigungsposition Ukraine)	4

Zum 15.11.2024 wird die Rechtsberatung des Willkommenszentrums um eine vollzeitäquivalente Beschäftigungsposition mit dem Beratungsschwerpunkt Flucht einschließlich der Rechtsfragen im Zusammenhang mit Integration, Aufenthaltsverfestigung und Angelegenheiten des Personenstandes verstärkt. Eine Verlängerung der beiden befristeten Beschäftigungspositionen in der Rechtsberatung für das Jahr 2025 wird derzeit geprüft.

a) Welche neuen Stellen oder befristeten Beschäftigungspositionen wurden seit dem letzten Beschluss des Abgeordnetenhauses über den Haushalt geschaffen oder verlängert?

Zu 3.a.:

Es wurden keine neuen Stellen geschaffen. Die Einrichtung der über den Beschluss des Abgeordnetenhauses für 2024 zugewiesenen drei Beschäftigungspositionen für die Einbürgerungsberatung wird geprüft. Es wurde eine Beschäftigungsposition in der Rechtsberatung mit dem Beratungsschwerpunkt Flucht eingerichtet und zum 15.11.2024 besetzt, siehe weiter Antwort zu 3.

b) Wieviel Personen bzw. wieviel Arbeitsstunden (Vollzeitäquivalente) stehen dem Willkommenszentrum inzwischen für die Einbürgerungsberatung zur Verfügung?

Zu 3.b.:

1 Vollzeitäquivalent.

c) Wurden die Beratungskapazitäten im Willkommenszentrum im Bereich der Einbürgerungsberatung seit Inkrafttreten der letzten Einbürgerungsreform gestärkt und wenn ja, in welchem Stundenumfang und wenn Nein, warum nicht?

Zu 3.c.:

Siehe Antwort zu 3.a.

4. Wieviel Personal (Vollzeitäquivalente) ist inzwischen in der LADG-Ombudsstelle in welcher Position und in welchen Abteilungen tätig (bitte einzeln auflisten)?

a) Welche neuen Stellen oder befristeten Beschäftigungspositionen wurden seit dem letzten Beschluss des Abgeordnetenhauses über den Haushalt geschaffen oder verlängert?

Zu 4. und 4.a.:

Die LADG-Ombudsstelle ist organisatorisch der Abteilung IV Antidiskriminierung und Vielfalt der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration und Antidiskriminierung (SenASGIVA) zugeordnet.

Folgendes Personal ist in der LADG-Ombudsstelle beschäftigt:

- 1 Leitung der Ombudsstelle
- 3 Referent*innen (davon 2 befristete Beschäftigungspositionen, eine in 90% VZÄ)
- 2 Sachbearbeiter*innen (davon 1 befristete Beschäftigungsposition)

5. Sind inzwischen alle der vor der Zentralisierung bei den Bezirken eingereichten Einbürgerungsanträge („Altfälle“) digitalisiert worden, wenn Nein, warum nicht und wie viele stehen noch aus?

Zu 5.:

Ja.

a) Wie wird bzw. wurde die Digitalisierung durchgeführt, wurde ein Dienstleister damit beauftragt und wenn ja, welcher?

Zu 5.a.:

Mit der Digitalisierung wurde der Scandienstleister Exela Technologies GmbH beauftragt.

b) Wie viele dieser sogenannten Altfälle konnten inzwischen beschieden werden, in wie vielen Fällen hat eine Einbürgerung stattgefunden und in wie vielen wurde sie abgelehnt?

c) Wie viele Bescheidungen stehen noch aus?

Zu 5.b und 5.c.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

d) Warum sind die „Altfälle“ gegenüber den neuen online Einbürgerungsanträgen bei der Bearbeitung nicht priorisiert worden, obwohl die Betroffenen teilweise schon jahrelang warten?

Zu 5.d.:

Auf die Antwort zu Frage 1c in der Drucksache 19 / 18247 wird verwiesen.

6. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit der Zentralisierung der Einbürgerungen beim LEA online gestellt und wie viele auf andere Weise und auf welche konkret?

Zu 6.:

Vom 01.01.2024 bis 29.09.2024 wurden insgesamt 32.564 digitale Einbürgerungsanträge beim LEA gestellt. Anträge auf Einbürgerung, die auf andere Weise beim LEA eingehen, werden statistisch nicht erfasst.

- a) Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge wurden inzwischen beschieden?
- b) Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge wurden positiv mit einer Einbürgerung beschieden?
- c) Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?
- d) Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge sind noch anhängig bzw. nicht beschieden?
- e) Wie ist der Verfahrensstand bezüglich der nach der Zentralisierung auf andere Weise als online gestellten Einbürgerungsanträge?

Zu 6.a. bis 6.e.:

Vom 01.01.2024 bis zum 30.09.2024 wurden insgesamt 13.512 Personen eingebürgert.

Die Zahl der Ablehnungen bis 30.09.2024 liegt noch nicht vor. Vom 01.01.2024 bis zum 31.08.2024 wurden 26 negative Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten getroffen.

Eine sonstige statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Es wird nicht zwischen online gestellten Einbürgerungsanträgen und auf andere Weise eingegangenen Anträgen unterschieden.

7. Ist dem Senat bzw. dem LEA bekannt, ob Kund*innen mangels Zugang zu den vorhandenen Zahlungsoptionen bei der online Antragsstellung Einbürgerungsanträge nicht stellen konnten und wenn ja, wie viele betrifft das Problem und wie wurde es gelöst?

Zu 7.:

Der Senat und das LEA haben darüber keine Kenntnis.

a) Sind dem Senat bzw. dem LEA andere Probleme bei der online Antragstellung bekannt und wenn ja, welche?

Zu 7.a.:

Nein.

8. Wie viele Einbürgerungen haben seit Inkrafttreten der letzten Einbürgerungsreform stattgefunden?

a) Wie viele Anträge wurden seitdem abgelehnt und aus welchen Gründen?

b) Wie häufig erfolgte seitdem die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrfachstaatlichkeit und wie verhält sich das prozentual zu der Quote vor der Einbürgerungsreform (im Zeitraum von 1.1.2023 bis 28.6.2024)?

Zu 8., 8.a. und 8.b.:

Eine statistische Erfassung von Einbürgerungen, die auf den Stichtag 27.06.2024 abstellt, erfolgt nicht.

c) Bei wie vielen Personen hat das LEA ausreichen lassen, dass sich die Antragstellenden im Sinne von § 10 Absatz 4 (Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) „sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“?

d) Bei wie vielen Personen hat das LEA eine Einbürgerung nach drei Jahren wegen „besonderer Integrationsleistungen“ im Sinne von § 10 Abs. 3 StAG vorgenommen?

e) Von wie vielen Personen wurde die Einbürgerung abgelehnt, weil sie ein Bekenntnis zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ abgelehnt haben?

f) Bei wie vielen Personen hat das LEA auf darauf verzichtet den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bestreiten, weil einer der Ausnahmegründe nach § 10 Nr. 3 StAG vorlag und hat sie die Zahl gegenüber dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Reform (im Zeitraum von 1.1.2023 bis 28.6.2024) verändert und in welcher Form?

g) Von wie vielen Personen wurde die Einbürgerung abgelehnt, weil eine Ausschlussgrund nach § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz angenommen wurde, insbesondere weil „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ (§ 11 Nr. 1) gerichtet sind oder „der Ausländer durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet“ (§ 11 Nr. 3b)?

Zu 8.c bis 8.g.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

h) Wie legt das LEA den Begriff der „freiheitlich rechtlichen Grundordnung“ aus? Bestehen dazu Hinweise vom Bundesinnenministerium und wenn ja, was geben sie vor?

Zu 8.h.:

Der in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG vorgesehene Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ wird nach dem verfassungsrechtlich anerkannten Verständnis ausgelegt,

das die in § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Elemente und Werte einschließt (vgl. VAB S Nr. 10.1.1.1.a.-c-).

Nach Nummer 10.1.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) haben sich Einbürgerungsbewerbende zu diesen Werten zu bekennen.

i) Wie wird die Klarstellung in § 10 Satz 2 StAG, dass „antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar“ sind und „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen“ ausgelegt und angewandt? Kam es aus diesen Gründen seit Inkrafttreten der Reform zu Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen, wenn ja in welchem Umfang?

Zu 8.i.:

In der seit dem 27.06.2024 geltenden Fassung § 10 Abs. 1 S. 3 StAG heißt es: „Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“

In der von den Einbürgerungsbewerbenden zu unterschreibenden Erklärung, mit der sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, wird auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen.

Einbürgerungsbewerbende müssen sich zudem dazu erklären, dass sie keine den Bekenntnisinhalten entgegenstehenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen.

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Berlin, den 17.10.2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport